

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611; Richtlinien für Kantinen bei Dienst-
stellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) vom
7. Juli 1954 i. d. F. vom 23. Januar 1968 Nr. 1
bis 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 376/73
Urteil des BAG vom 8. Mai 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 376/73

2 Sa 262/73 Hamm

Verkündet
am 8. Mai 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Juni 1973 - 2 Sa 262/73 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als Arbeitnehmer in dem von der Beklagten betriebenen Knappschafts-Krankenhaus B (bei H) beschäftigt. Sie arbeiten an fünf bzw. sechs Wochentagen mit durchgehender Arbeitszeit.

Im Krankenhaus wird eine Kantine ("Cafeteria") betrieben, in der u.a. Mittagessen angeboten werden, und zwar ein Eintopf zu durchschnittlich 0,80 DM und ein Menü für 2,50 DM mit Vorspeise und Nachtisch, das der Kantinenbenutzer zusammenstellen kann. Alle Bediensteten des Krankenhauses können an den Mahlzeiten teilnehmen.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die A Knappschaft schrieb am 6. Oktober 1965 an die Krankenhausverwaltung in B - , daß der Vorstand "der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Mittagsmahlzeit zugestimmt" habe. Weiter heißt es in diesem Schreiben: "Bei der Gewährung des Zuschusses sind die Kantinenrichtlinien, insbesondere deren Nr. 9, 10 und 12 in der Fassung des RdErl. des Finanzministers NW vom 14. Juni 1963 (MB1. NW 1961 S. 1694, 1963 S. 1246) genauestens zu beachten ...".

Die A Knappschaft gewährte den Bediensteten von diesem Zeitpunkt an einen Verpflegungszuschuß, der zunächst 0,60 DM betrug und ab 16. März 1970 auf 1,-- DM pro Arbeitstag erhöht wurde.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Im Frühjahr 1971 prüfte das Bundesversicherungsamt die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Beklagten im Knappschafts-krankenhaus B . Es stellte fest, daß das Krankenhaus den Bediensteten in seiner "Cafeteria" eine äußerst preiswerte Kalt- und Warmverpflegung anbiete. Darin liege eine besondere Vergünstigung. Es werde deshalb um Stellungnahme zu der Frage gebeten, "ob die Gewährung eines Zuschusses in Form von Essensmarken beibehalten werden kann", wobei auf Nr. 9 Abs. 2 der Kantinenrichtlinien des Bundes hingewiesen wurde. Am 1. Januar 1972 stellt die Beklagte die Zahlung dieses Verpflegungszuschusses an die Kläger und die übrigen Bediensteten des Knappschaftskrankenhauses ein.

Die Kläger verlangen den Verpflegungskostenzuschuß von 1,-- DM für die jeweils im Januar 1972 geleisteten Arbeitstage. Sie haben behauptet, die Beklagte habe den Verpflegungskostenzuschuß aufgrund einer Dienstvereinbarung vom 11. Oktober 1965 gewährt. Diese Dienstvereinbarung sei bisher nicht gekündigt worden. Sie beanstanden, daß bei der Neuregelung der Personalrat nicht beteiligt worden sei. Im übrigen vertreten sie die Ansicht, daß sich die Beklagte nicht auf Nr. 9 Abs. 2 der Kantinenrichtlinien des Bundes berufen könne, weil sie nicht "an einer aus anderen öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung (z.B. beim Bundesgrenzschutz oder bei der Bundeswehr)" teilgenommen hätten. Sie haben bestritten, daß die Kosten der Kantinenverpflegung durch andere öffentliche Mittel verbilligt würden.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger Mo 21,-- DM,
an den Kläger S 19,-- DM,
an den Kläger H 14,-- DM,
an den Kläger L 24,-- DM,
an den Kläger Mi 21,-- DM und
an den Kläger B 21,-- DM
jeweils netto mit 4 % Zinsen seit dem
27. September 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, nach Nr. 9 Abs. 2 Nr. 1 der Kantinenrichtlinien des Bundes stehe den Klägern kein Verpflegungskostenzuschuß zu; denn sie nähmen an einer Gemeinschaftsver-



pflegung teil, die aus öffentlichen Mitteln verbilligt sei. Die Gemeinschaftsverpflegung erfordere einen erheblichen Zuschuß.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Die von der Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Kläger nicht an einer "Gemeinschaftsverpflegung" teilgenommen hätten. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klagen weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht geht, ohne eine Anspruchsgrundlage näher zu bezeichnen, davon aus, daß die Kläger zumindest dann einen Anspruch auf Gewährung eines Verpflegungskostenzuschusses haben, wenn sie die Voraussetzungen der Nr. 9 der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) vom 7. Juli 1954 in der Fassung des Rundschreibens des Bundesinnenministers vom 23. Januar 1968 (GMBI. S. 41) erfüllen und der Anspruch nicht nach Nr. 9 Abs. 2 dieser Richtlinien ausgeschlossen ist. Der Senat versteht das Berufungsgericht so, daß einzelvertragliche Ansprüche ursprünglich nach Maßgabe der Kantinenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbart wurden, und daß vereinbarungsgemäß an die Stelle dieser Richtlinien später die Kantinenrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung traten. Da auch beide Parteien ausschließlich auf die erwähnte Fassung der Kantinenrichtlinien des Bundes abstellen, hat der Senat keine Bedenken, Ansprüche der Kläger auf dieser möglichen Grundlage zu prüfen.

2. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Kläger voll beschäftigt sind und eine durchgehende Arbeitszeit haben, insofern also die Voraussetzungen der Nr. 9 Abs. 1 der Kantinenrichtlinien des Bundes erfüllen. Die Parteien streiten nur darüber, ob der Zuschuß nicht deshalb entfällt, weil die Kläger "an einer aus anderen öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung (z.B. beim Bundesgrenzschutz oder bei der Bundeswehr) teilnehmen."

3. Das Berufungsgericht meint, die Kläger seien vom Bezug des Verpflegungskostenzuschusses nicht ausgeschlossen, da sie nicht an einer "Gemeinschaftsverpflegung" im Sinne dieser Kantinen-

richtlinien teilnehmen. Von einer Gemeinschaftsverpflegung könne nur dann gesprochen werden, wenn die Bediensteten auf eine gemeinschaftliche ganztägige Verpflegung wegen einer gemeinschaftlichen Unterbringung angewiesen seien. Für die Kläger bestehe weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung, an einer Gemeinschaftsverpflegung in diesem Sinne teilzunehmen.

Diese Auslegung der Kantinenrichtlinien ist nicht zutreffend. Sie wird dem Sinn und Zweck der Bestimmungen nicht gerecht.

a) Die Kantinenrichtlinien des Bundes gehen davon aus, daß der öffentliche Haushalt im Grundsatz nicht mit den Kosten für den Betrieb der Kantine belastet wird. Die Kosten des Kantinenpersonals und der Beschaffung von Lebensmitteln, die die Hauptposten auf der Ausgabenseite darstellen, sind aus den Einnahmen der Kantine zu bestreiten (Nr. 2 - 7 der Kantinenrichtlinien).

Um den Bediensteten die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu annehmbaren Preisen zu ermöglichen, sehen die Kantinenrichtlinien zwei Möglichkeiten der Verbilligung vor: Eine allgemeine Verbilligung ist dadurch möglich, daß ein Kantinenpächter nicht mit Pachtzahlungen belastet wird, daß Kosten der Erstausrüstung vom Bund übernommen werden und daß Energie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden darf (Nr. 2, 5 und 6 der Kantinenrichtlinien). Daneben können die in Nr. 9 Abs. 1 der Kantinenrichtlinien erwähnten Bediensteten einen weiteren Zuschuß erhalten, der seit dem 1. März 1970 für eine Hauptmahlzeit 1,-- DM beträgt (Nr. 10 der Kantinenrichtlinien i.d.F. des Rundschreibens des Bundesminister des Inneren vom 13. Februar 1970 -GMBI. S. 94). Mit diesen beiden Verbilligungsmöglichkeiten ist an sich die soziale Verpflichtung des Arbeitgebers erschöpft. Auf weitere Verbilligungen haben die Kläger keinen Anspruch.

b) Die Kantinenrichtlinien erwähnen in Nr. 9 Abs. 2 eine weitere Verbilligungsmöglichkeit, nämlich die (Teil)-Finanzierung der Hauptmahlzeit aus öffentlichen Mitteln. Der Verpflegungskostenzuschuß der Nr. 10 der Kantinenrichtlinien kann aber nicht neben dieser weiterreichenden Leistung des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden; er ist bei Finanzierung der Kantine aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.

In diesem Ausschluß der Inanspruchnahme einer doppelten Verbilligung liegt der Sinn der Bestimmung der Nr. 9 Abs. 2 der Kan-



- 6 -

tinienrichtlinien. Die Kläger nähmen gegenüber anderen Bediensteten des Bundes ungerechtfertigt Vorteile für sich in Anspruch, wenn die Abgabe der Hauptmahlzeit durch öffentliche Mittel verbilligt würde, so wie die Beklagte behauptet, und wenn sie zusätzlich neben der Inanspruchnahme dieser Subventionierung noch den Verpflegungskostenzuschuß beanspruchen könnten.

c) Demgegenüber mißt das Berufungsgericht dem Wort "Gemeinschaftsverpflegung" eine zu große Bedeutung bei. Es stellt bei seiner Auslegung der Nr. 9 Abs. 2 der Kantinenrichtlinien wegen des Klammerzusatzes einseitig auf einen Personenkreis ab - Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr -, der zum Teil nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der Kantinenrichtlinien fällt. Das gilt z.B. für alle Soldaten. Es gilt aber auch für solche Beamte, Angestellte und Arbeiter der genannten Institutionen, die keinerlei eigene Kosten für das Mittagessen aufzubringen haben und bei denen deshalb ein Zuschuß ausgeschlossen ist. Daher kann der Klammerzusatz nicht als persönlicher, sondern nur als sachlicher Ausschlussgrund verstanden werden. Der Bundesminister des Inneren ging bei der Abfassung der Richtlinien ersichtlich davon aus, daß die beim Bundesgrenzschutz oder bei der Bundeswehr verabreichte Hauptmahlzeit aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird. Wenn diese Verpflegung, die in erster Linie für die Soldaten selbst bestimmt ist, auch Bediensteten zur Verfügung gestellt wird, sollen diese im Vergleich zu anderen Bediensteten des Bundes nicht noch einen Sondervorteil für sich beanspruchen dürfen.

d) Die praktische Handhabung der Kantinenrichtlinien für die Bediensteten des Bundesarbeitsgerichts bestätigt diese Auslegung. Den Bediensteten des Bundesarbeitsgerichts wird die Möglichkeit eröffnet, an der Gemeinschaftsverpflegung des Bundesgrenzschutzes teilzunehmen, wenn die eigene Kantine geschlossen ist; sie erhalten dann keinen Verpflegungskostenzuschuß.

4. Die Kläger haben in der Revisionsinstanz geltend gemacht, die früheren Fassungen der Kantinenrichtlinien hätten andere Voraussetzungen für den Ausschluß vom Verpflegungsgeld vorgesehen. Abgesehen davon, daß dieses Vorbringen nicht mehr berücksichtigt werden kann (§ 561 Abs. 1 ZPO), kommt es bei der vom



Berufungsgericht erörterten Anspruchsgrundlage - einzelvertragliche Zusage nach Maßgabe der Kantinenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung - nur darauf an, ob die im Januar 1972 geltenden Richtlinien diesen Ausschlußtatbestand vorsahen oder nicht.

II. Der Senat ist nicht in der Lage, abschließend diese Rechts-sache zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob die von den Klägern eingenommene Mittagsmahlzeit aus anderen öffentlichen Mitteln verbilligt ist. Die Beklagte hat behauptet, sie gewähre für jedes Mittagessen einen erheblichen Zuschuß (außer dem Eigenanteil des Bediensteten und dem Verpflegungskostenzuschuß nach Nr. 10 der Kantinenrichtlinien). Diesen Behauptungen wird das Berufungsgericht nachgehen müssen. Zweckmäßigerweise wird das Berufungsgericht bei dieser Prüfung davon ausgehen, daß eine Verbilligung aus öffentlichen Mitteln dann vorliegt, wenn - abgesehen von den in den Kantinenrichtlinien erwähnten indirekten Zuschüssen durch Verzicht auf Pacht und Abgabe von kostenloser Energie - weitere Zuschüsse zum Betrieb der Kantine erforderlich werden, der Haushalt der Beklagten somit durch die Abgabe von Mittagessen an die Bediensteten belastet wird. Die Beklagte verwaltet als Anstalt des öffentlichen Rechtes öffentliche Mittel.

III. Falls sich der Klageanspruch auf der im angefochtenen Urteil angenommenen Anspruchsgrundlage nicht als begründet erweist, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob weitere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen. Die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung des Verpflegungskostenzuschusses kann möglicherweise einzelvertraglich mit allen Bediensteten auch so vereinbart sein, daß der Zuschuß unabhängig von den Kantinenrichtlinien gewährt werden muß. Entsprechendes gilt von dem Inhalt einer Dienstvereinbarung. Hierzu müßten die Kläger allerdings noch weitere Tatsachen vortragen.

Sollte sich ergeben, daß die Beklagte unabhängig von dem Inhalt der Kantinenrichtlinien zur Gewährung des Zuschusses verpflichtet ist, könnte sie sich nicht darauf berufen, daß sie rechtlich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nicht in der Lage wäre. Die Beklagte ist nach § 142 des Reichsknappschaftsgesetzes verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. In den Haushaltsplan müssen sämtliche Verbindlichkeiten, die Dritten



- 8 -

- auch Arbeitnehmern - gegenüber begründet wurden, aufgenommen werden.

Das Berufungsgericht wird entgegen der Ansicht der Kläger davon ausgehen dürfen, daß nach dem bisherigen Sachvortrag ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1 Buchst. e) Bundes-PersVG a.F. nicht ersichtlich ist. Der Personalrat hatte nach dieser Bestimmung mitzubestimmen über die Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen. Dazu gehört zwar die Kantine. Hier geht es aber nicht um die Verwaltung oder Errichtung dieser Einrichtung, sondern um den Inhalt von arbeitsvertraglichen Ansprüchen. Insoweit besteht kein Beteiligungsrecht.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Döring

Siara
21.8.1974

(zugleich für den im Urlaub befindlichen ehrenamtlichen Richter Seiler und in Vertretung der erkrankten Vorsitzenden Richterinnen Dr. Hilger).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)